

Bestattungswegweiser der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AÖR

VORBEMERKUNGEN

Bei einem Todesfall kommt auf die Hinterbliebenen eine Vielzahl an Aufgaben zu, mit denen die meisten zuvor keine Berührungspunkte hatten. Darüber hinaus befinden sie sich selbst in einer emotionalen Ausnahmesituation.

Wir als Wirtschaftsbetriebe Duisburg möchten Ihnen in dieser schwierigen Phase unsere Hilfe und Unterstützung anbieten. Deshalb haben wir einen Bestattungswegweiser entwickelt, der Sie Schritt für Schritt darüber informiert, was in den verschiedenen Phasen bei einem Todesfall zu tun ist, wen Sie kontaktieren müssen und welche Unterlagen Sie benötigen. Es handelt sich dabei um allgemeine und nicht um rechtlich bindende Empfehlungen. Wir können nicht alle Eventualitäten abbilden und somit nicht für jede individuelle Situation einen Ratschlag bieten.

Damit Sie bei den vielen Informationen den Überblick behalten, haben wir alle erforderlichen Schritte in einer Checkliste zusammengestellt.

Außerdem finden Sie auf unserem Friedhofsportal [Ansprechpersonen](#), die Sie gerne telefonisch unterstützen. Unsere Eule FrieDu ist ebenfalls dort vertreten, die Sie bei der Suche nach einer geeigneten [Grabart](#) begleiten kann.

Zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen. Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg helfen Ihnen gerne weiter, damit Sie in Ruhe Abschied nehmen können.

RATSCHLÄGE

Ist in Ihrem Umfeld jemand verstorben und Sie sind die Person, die mit allen Angelegenheiten rund um den Todesfall betraut ist, möchten wir Ihnen an dieser Stelle gerne fünf Ratschläge mit auf den Weg geben.

1. Bewahren Sie Ruhe

Auch wenn das zunächst schwierig klingt, ist es wichtig, dass Sie sich nicht unter Druck setzen lassen. Für die verstorbene Person ist nichts mehr akut, für Sie als hinterbliebene Person gibt es nur wenig, was wirklich dringend ist. Jeder aus Ihrem Umfeld wird für Sie und Ihre Situation Verständnis haben. Machen Sie sich also keine Gedanken, denn Sie müssen keinen guten Eindruck hinterlassen. Sie dürfen trauern, und das auf Ihre ganz individuelle Art und Weise.

2. Holen Sie sich Unterstützung

In einer für Sie von Kummer und Schmerz geprägten Zeit müssen Sie zugleich viele Dinge entscheiden und in die Wege leiten. Sie werden viele Fragen haben und mitunter darauf teils sehr unterschiedliche Antworten und Reaktionen von Familie, Freunden oder Bekannten erhalten. Lassen Sie sich aber nicht drängen, sondern ziehen Sie am besten von Anfang an eine Person Ihres Vertrauens hinzu, die Sie bei allen notwendigen Entscheidungen und Erledigungen unterstützt und Ihnen emotional beisteht. Sie müssen diese Situation nicht alleine durchstehen.

3. Machen Sie sich Notizen

Dieser Ratschlag mag banal klingen, doch Menschen sind nun einmal nicht nur in Ausnahmesituationen vergesslich, sondern auch im alltäglichen Leben. Ein Notizblock mit Stift oder die Notizfunktion Ihres Handys, wo Sie alles Wichtige am besten direkt eintragen, wird Ihnen die Organisation und Planung wesentlich erleichtern.

4. Sammeln Sie alle wichtigen Unterlagen

Sie werden in den ersten Tagen, Wochen und Monaten nach Eintritt des Todesfalls immer wieder Unterlagen der verstorbenen Person benötigen und weitere erhalten. Sammeln und sortieren Sie diese alle an einem Ort, z. B. in einem eigenen Ordner, und bewahren Sie unbedingt alle Rechnungen und Quittungen Ihrer Auslagen auf.

5. Prüfen Sie die eigenen Ausweisdokumente

Schauen Sie nach, ob Ihr Personalausweis oder Reisepass noch gültig ist, denn für einige Amtsgänge und auch bei Banken benötigen Sie ein gültiges Ausweisdokument.

TODESTAG

Ist eine Person verstorben, müssen Sie zunächst umgehend einen Arzt informieren. Das kann der Hausarzt oder auch ein Notarzt sein. Dieser wird den Tod feststellen und den Totenschein ausstellen. Kontaktieren Sie dann die weiteren Angehörigen und besprechen Sie miteinander, wie Sie bei den folgenden Schritten gemeinsam vorgehen möchten, wer welche Aufgabe übernimmt und wer Sie unterstützt.

Sofern der Todesfall in einem Krankenhaus eingetreten ist, lassen Sie sich direkt das noch dort befindliche Eigentum der verstorbenen Person aushändigen. Versorgen Sie Haustiere und Pflanzen.

Suchen Sie die wichtigsten Unterlagen der verstorbenen Person zusammen. Diese werden Sie in der nächsten Zeit noch benötigen. Das gilt insbesondere für Lebens- und Sterbegeldversicherungen, denn für eine Auszahlung der Versicherungssumme muss das entsprechende Versicherungsunternehmen innerhalb der ersten 24 bis 72 Stunden über den Todesfall informiert werden.

Vergessen Sie nicht, Ihren eigenen Arbeitgeber zu informieren. Klären Sie dabei auch direkt, ob Ihnen Sonderurlaub zusteht und nehmen Sie sich ein paar Tage frei.

In den kommenden Tagen sollten Sie beginnen, die Bestattung für die verstorbene Person zu organisieren. Wichtige Aspekte sind neben Bestattungsform, Bestattungsort und Grabstelle auch die Auswahl eines Bestattungsunternehmens, des Friedhofs, einer Trauerhalle für die Trauerfeier sowie wo und wie - falls gewünscht - ein Trauerkaffee abgehalten werden kann. Sie sollten Rahmen und Ablauf der Zeremonie mit den anderen Angehörigen besprechen, sich dabei aber keinesfalls unter Druck setzen lassen. Fragen Sie in Ihrem Freundes- oder Bekanntenkreis nach Empfehlungen und Unterstützung.

CHECKLISTE

Arzt informieren

Im Falle eines Todes informieren Sie zuerst einen Arzt, falls dieser nicht schon vor Ort ist. Der Arzt bzw. das Krankenhaus stellt den Totenschein aus. Auf diesem wird die Todesursache und der Todeszeitpunkt festgehalten. Außerdem ist der Totenschein Voraussetzung für die Beantragung der Sterbeurkunde beim Standesamt. Bei Selbsttötung oder ungeklärtem Unfalltod muss die Polizei informiert werden. Dies übernimmt im Regelfall der Arzt oder das Krankenhaus.

Angehörige kontaktieren

Kontaktieren Sie die engsten Angehörigen und besprechen Sie gemeinsam die weiteren Schritte.

Hab und Gut aushändigen lassen

Falls der Todesfall im Krankenhaus stattfand, denken Sie daran, sich das Hab und Gut aushändigen zu lassen.

Haushalt überprüfen

Sofern die verstorbene Person alleine gelebt hat: Schalten Sie Warmwasserbereiter und Heizkörper aus oder bei Frostgefahr auf Frostschutz bzw. Stufe 1. Versorgen Sie die Haustiere. Geben Sie die Haustiere in andere Hände, falls Sie nicht in der Lage sind, sich selbst um diese zu kümmern.

Unterlagen zusammentragen

Suchen Sie die wichtigsten Unterlagen der verstorbenen Person zusammen. Das sind, sofern vorhanden: Personalausweis, Geburtsurkunde, bei Verheirateten die Heiratsurkunde, bzw. das Familienstammbuch, Urkunde(n) zu(r) Lebensversicherung(en), Urkunde(n) zu(r) Sterbegeldversicherung(en), Testament, Verfügung über die Art der Beisetzung und Trauerfeier, Vorsorgevertrag mit Beerdigungsinstitut.

Sonderurlaub beantragen

Informieren Sie Ihren Arbeitgeber und klären Sie, ob und wieviel Sonderurlaub man als angehörige Person bekommt und beantragen Sie diesen entsprechend.

Versicherung kontaktieren

Nehmen Sie Kontakt zu den Unternehmen auf, bei denen die verstorbene Person eine Lebens- oder Sterbegeldversicherung abgeschlossen hatte. Je nach Vertrag muss die Lebensversicherung innerhalb von 24 bis 72 Stunden über den Todesfall informiert werden, um keine Probleme mit der Auszahlung des Geldes zu bekommen.

AM FOLGETAG

Wichtig am Folgetag ist es, den Sterbefall beim Standesamt zu melden und sich dort die Sterbeurkunde ausstellen zu lassen.

Jetzt sollten Sie damit beginnen, die Bestattung der verstorbenen Person zu organisieren. Sie benötigen zunächst einen Termin für die Bestattung, den Sie mit den Wirtschaftsbetrieben Duisburg und dem Bestattungsunternehmen vereinbaren. Legen Sie weitere Gesprächstermine fest und nehmen Sie zu den Terminen eine Vertrauensperson mit, die Ihnen beisteht.

Sprechen Sie [uns](#) gerne mit Ihren Fragen über die gewünschte Bestattungsform an, also ob die verstorbene Person in einem Sarg oder in einer Urne beigesetzt werden soll, und wählen Sie eine Grabstelle auf einem unserer [Friedhöfe](#) aus. Schauen Sie sich die Räumlichkeiten vor Ort an, insbesondere die Trauerhalle. Auch unser [Friedhofsportal](#) bietet Ihnen die Möglichkeit, sich vorab online zu informieren und z.B. durch unseren [Grabartenfinder](#) die passende Grabstätte zu finden.

Gehen Sie auf ein Bestattungsunternehmen zu, welchem Sie die Bestattungsform und den Bestattungsort zum Transport der verstorbenen Person mitteilen. Das Bestattungsunternehmen übernimmt den Transport der verstorbenen Person und kümmert sich um den Ablauf der Trauerfeier samt Trauerrede, Trauermusik, Zeitungsanzeigen, Trauerkarten, Blumenschmuck, Spendenwünsche und mehr. Sie entscheiden, was Sie davon selbst in die Hand nehmen möchten. Behalten Sie dabei die anfallenden Kosten im Auge und vergleichen Sie die Preise miteinander.

Das Trauerkaffee fällt jedoch in Ihre Verantwortung. Wollen Sie nach der Trauerfeier ein Traueressen anbieten, können Sie einen Tisch oder einen Raum reservieren, sobald Sie sich über die Anzahl der Gäste im Klaren sind. Es ist dabei durchaus üblich, dass hier die Zahl der Gäste geringer ausfällt als auf der Trauerfeier.

CHECKLISTE

Todesfall beim Standesamt melden

Melden Sie den Sterbefall beim Standesamt. Zuständig ist das Standesamt, in dessen Einzugsgebiet der Todesfall eingetreten ist. Vorzulegen sind: - Personalausweis des/der Verstorbenen - Totenschein - bei ledigen Verstorbenen die Geburtsurkunde - bei Verheirateten die Heiratsurkunde, bzw. das Familienstammbuch - bei Geschiedenen die Heiratsurkunde und das Scheidungsurteil - bei Verwitweten die Sterbeurkunde des Ehepartners

Sterbeurkunde beantragen

Lassen Sie sich beim Standesamt die Sterbeurkunde ausstellen. Bitte beachten Sie, dass für die Rentenversicherung(en) und Pensionskasse(n) (Betriebsrente oder Zusatzversicherung) spezielle Ausführungen der Sterbeurkunde benötigt werden.

Sterbegeldauszahlung beantragen

Beantragen Sie die Auszahlung der Sterbegeldversicherung, sofern vorhanden.

Kontakt zum Friedhof aufnehmen

Nehmen Sie Kontakt zu den FriedhofsverwalterInnen der Wirtschaftsbetriebe Duisburg auf dem von Ihnen gewünschten Friedhof auf und vereinbaren Sie einen Gesprächstermin. Nehmen Sie auch zu diesem Gespräch wieder eine Vertrauensperson mit, die Sie unterstützt. Die wichtigsten Gesprächsthemen sind: Art der Bestattungsform, d.h. Sarg oder Urne (Tipp: Vorher den Grabartenfinder nutzen!) Auswahl des Friedhofes Auswahl und Besichtigung der Grabstelle Besichtigung der Räumlichkeiten (z. B. Trauerhalle) Terminauswahl für die Bestattung

Trauerfeier organisieren

Wählen Sie ein Bestattungsinstitut aus und vereinbaren Sie einen Gesprächstermin. Wir empfehlen Ihnen für das Gespräch im Bestattungsinstitut, eine vertraute Person mitzunehmen, die Ihnen unterstützend zur Seite steht. Auch wenn es Ihnen zu diesem Zeitpunkt möglicherweise als nicht relevant erscheint, vergessen Sie nicht, sich nach Preisen für die Leistungen zu erkundigen, damit Sie nicht im Nachhinein überrascht werden. Achten Sie auf mögliche Verfügungen der verstorbenen Person, wie z. B. zur Art der Bestattung. Im Großen und Ganzen kümmert sich das Bestattungsunternehmen um alles Weitere. Sie entscheiden, worum Sie sich selbst kümmern möchten. Die wichtigsten Gesprächsthemen sind: Auswahl Sarg bzw. Urne Auswahl Friedhof Termin für Beerdigung, bzw. Trauerfeier Art der Beerdigung und Ablauf/Gestaltung der Beerdigung/Trauerfeier Abstimmung Inhalt und Gestaltung von Zeitungsanzeigen Klärung Blumenschmuck oder alternativ Spendenwünsche an Organisationen Abstimmung Inhalt, Gestaltung und Menge der Trauerkarte

Trauerkaffee organisieren

Überlegen Sie, ob nach der Beerdigung bzw. Trauerfeier noch ein gemeinsames Kaffeetrinken oder Essen gewünscht ist. Wichtige Punkte sind: Bestimmung der Gäste Auswahl der Gaststätte bzw. des Restaurants Reservierung des Tisches bzw. des Raumes Ggf. Besorgung einer Ortsangabe

Religiöse Vertretungsperson kontaktieren

Sofern von der verstorbenen Person oder Ihnen gewünscht, kontaktieren Sie eine religiöse Vertretungsperson, um entsprechende Bräuche und Rituale abzustimmen und durchführen zu lassen.

IN DEN ERSTEN DREI TAGEN

In den ersten drei Tagen haben Sie viel zu erledigen. Gehen Sie dabei bitte achtsam mit sich um.

Falls die verstorbene Person alleine gewohnt hat, leeren Sie dort Kühlschrank und Gefrierschrank aus und schalten Sie die Geräte ab. Entsorgen Sie den Müll und kontrollieren Sie die Kaffeemaschine und die Wäsche, damit kein Schimmel entsteht.

War die verstorbene Person berufstätig, benötigt der Arbeitgeber eine kurze Information über den Todesfall, war sie arbeitslos, informieren Sie die zuständige Arbeitsagentur.

Bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten ist es ratsam, einen Rechtsanspruch gegenüber der betrieblichen Unfallversicherung zu überprüfen. Bei Unfällen im „privaten Bereich“ sollten Sie nachschauen, ob die verstorbene Person eine Unfallversicherung besessen hat und das Unfallgeld bei dem entsprechenden Versicherungsunternehmen beantragen.

Waren Sie mit der verstorbenen Person verheiratet oder bestand eine Lebenspartnerschaft, müssen Sie eigenständig einen Antrag auf Witwen- oder Witwerrente bei der entsprechenden Rentenversicherung stellen.

Als nächstes suchen Sie Passwörter und Banknummern – auch die PIN – und Vollmachten heraus. Mit den Bankdaten und einer entsprechenden Vollmacht erhalten Sie Einblick auf die laufenden Transaktionen, die über das Konto der verstorbenen Person abgewickelt werden. Kontrollieren Sie, ob und welche Daueraufträge gelöscht oder geändert werden sollen und prüfen Sie wiederkehrende Abbuchungen, um die Abbuchenden über den Todesfall zu informieren und widerrufen Sie die Einzugsermächtigungen.

Hat die verstorbene Person alleine zur Miete gewohnt, muss zunächst geklärt werden, was mit diesem Objekt passiert. Beachten Sie dabei, dass ein Mietvertrag innerhalb eines Monats nach dem Todesfall gekündigt werden und die Wohnung nicht nur geräumt, sondern auch – je nach Mietvertrag – renoviert werden muss.

Seien Sie bitte auf der Hut vor unseriösen Angeboten, wenn beispielsweise unbekannte Personen das Zuhause der verstorbenen Person betreten möchten. Selbst wenn es schwerfällt

und Sie alles so schnell wie möglich hinter sich bringen möchten, ist es wichtig, dass Sie alle Verträge sorgfältig durchlesen, ehe Sie etwas unterschreiben. Sicherheitshalber lassen Sie sich sämtliche Verträge in Kopie geben, bevor Sie zweifelhafte Rechnungen der verstorbenen Person bezahlen. Sagen Sie nicht zu allem „Ja“ und lassen Sie sich helfen.

CHECKLISTE

Haushalt überprüfen

Sofern die verstorbene Person alleine gelebt hat: Kühlschrank und Gefrierschrank ausräumen, ausschalten und abtauen Alle elektronischen Geräte abschalten und Stecker ziehen Ggf. Kaffeemaschine entleeren Müll rausbringen Waschmaschine überprüfen Ggf. Wäsche aufhängen oder entsorgen

Arbeitgeber informieren

Informieren Sie den Arbeitgeber der verstorbenen Person. Falls es beim Arbeitgeber üblich ist, dass er Beileidsbekundungen in der Tages- oder Firmenzeitung veröffentlicht, teilen Sie ihm mit, ob Sie damit einverstanden sind, oder (z. B. aus Datenschutzgründen) nicht.

Arbeitsagentur informieren

Wenn die verstorbene Person arbeitslos war oder Hartz IV empfangen hat, müssen Sie die entsprechende Arbeitsagentur informieren. Überzahlte Beträge müssen zurückgezahlt werden.

Unfallgeld beantragen

Bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten bestehen eventuell Rentenansprüche gegenüber der betrieblichen Unfallversicherung oder der Berufsgenossenschaft. Fragen Sie diesbezüglich nach. Beantragen Sie hingegen bei einem Unfall die Auszahlung der Unfallversicherung, sofern vorhanden und falls der Todesfall durch einen Unfall im Privatbereich verursacht wurde.

Witwen-/Witwerrente beantragen

Sofern Sie mit der verstorbenen Person verheiratet waren oder eine Lebenspartnerschaft bestand, müssen Sie eigenständig einen Antrag auf Witwen- oder Witwerrente bei der entsprechenden Rentenversicherung stellen.

Passwörter u. Ä. raussuchen

Versuchen Sie in Erfahrung zu bringen, wo die aktuellen Bank-Pin-Nummern, Transaktionsnummern und Computer-Passwörter zu finden sind. Prüfen Sie, ob eine Person eine „Vollmacht über den Tod hinaus“ zumindest für das Girokonto hat.

Kontobewegungen überprüfen

Überprüfen Sie die Daueraufträge bei der Bank (Zweck, Betrag, nächster Ausführungstermin). Einige Daueraufträge müssen geändert werden, andere müssen gelöscht werden. Notieren Sie sich aber vor dem Löschen, was an wen gezahlt wurde (Name, Konto, BLZ), und wann die jeweils letzte Zahlung erfolgte. Überprüfen Sie auch, was in den letzten Monaten vom Konto der verstorbenen Person abgebucht wurde. Informieren Sie die Abbuchenden über den Todesfall, darüber, dass keine weiteren Abbuchungen akzeptiert werden (Widerruf der Einzugsermächtigung), und dass weitere Zahlungen nur gegen Rechnung erfolgen.

Mietvertrag überprüfen

Sofern die verstorbene Person zur Miete gewohnt hat, klären Sie, ob die Wohnung weiter benötigt wird, oder ob der Mietvertrag gekündigt werden soll. Personen, die mit der verstorbenen Person in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben, treten automatisch in das Mietverhältnis ein, können dies aber innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung des Todesfalls ablehnen. In letzterem Fall geht das Mietverhältnis automatisch auf die erbenden Personen über, die innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung des Todesfalls und des Nichteintretens das Mietverhältnis außerordentlich mit der gesetzlichen Frist kündigen können, und zwar alle gemeinsam oder einer der erbenden Personen mit Vollmacht aller anderen. Klären Sie im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses, wann die Wohnung geräumt sein muss. Der Umfang einer eventuellen Renovierung kann ggf. dem Mietvertrag entnommen werden und sollte mit dem Vermieter abgesprochen werden.

Vorsicht vor unseriösen Angeboten

Lassen Sie keine unbekanntenen Personen in das Zuhause der verstorbenen Person. Unterschreiben und kaufen Sie nichts, was nicht wirklich nötig ist! Lernen Sie, „Nein“ zu sagen. Bezahlen Sie keine zweifelhaften Rechnungen, die nach Erscheinen der Todesanzeige eintreffen. Verlangen Sie ggf. eine Vertragskopie und prüfen Sie die dortige Unterschrift der verstorbenen Person.

IN DER ERSTEN WOCHE

Innerhalb der ersten Woche sind vor allem folgende Aspekte wichtig:

Hat die verstorbene Person in einer Pflegeeinrichtung gelebt hat, sollten Sie den Vertrag kündigen, das Zimmer räumen und offene Rechnungsbeträge ausgleichen. Dasselbe gilt für Rechnungen im Briefkasten der verstorbenen Person. Überprüfen Sie diesen regelmäßig. Eine Erleichterung kann ein Nachsendeantrag bei der Post bringen. Wichtig ist zudem darauf zu achten, die eingehenden Rechnungen fristgerecht zu bezahlen, um Mahn- und Strafgebühren zu vermeiden.

Den Abschluss bildet der Themenkomplex Testament und Erbe. Einige Menschen - hierunter besonders ältere - setzen vor ihrem Tod ein Testament auf. In der Regel geschieht dies bei einem Notar. Liegt das Testament lediglich handschriftlich vor, muss es zum entsprechenden Nachlassgericht gebracht werden. Hat die verstorbene Person Grundstücke oder Immobilien besessen und kein notarielles Testament hinterlegt, muss ein Erbschein beantragt werden. Dieser wird auch für diverse Amts- und Bankangelegenheiten benötigt.

Einen Hinweis möchten wir Ihnen zum Thema Testament und Erbe noch mit auf den Weg geben. Falls Sie das Gefühl haben, das Erbe könnte zu einem Konflikt unter den Erbberechtigten führen oder dass die Verhältnisse bereits zerrüttet sind, sollten Sie sich selbst zuliebe Unterstützung suchen. Eine Mediationsperson übernimmt es, zwischen den Parteien zu vermitteln, andernfalls hilft eine Rechtsvertretung in Fällen, bei denen keine gütliche Einigung erzielt werden kann.

CHECKLISTE

Pflegeeinrichtung kündigen

Wenn die verstorbene Person zuletzt in einer Pflegeeinrichtung gelebt hat: Vertrag kündigen Klären, wann das Zimmer geräumt sein muss Klären, für wie viele Tage noch welche Arten von Leistungen zu zahlen sind Offene Rechnungsbeträge begleichen

Post überprüfen

Überprüfen Sie regelmäßig den Briefkasten der verstorbenen Person. Alternativ kann ein Nachsendeantrag bei der Post Abhilfe schaffen. Wenn viel Werbung im Briefkasten landet, durch welche der Briefkasten sehr schnell voll wird, hilft ein Aufkleber mit der Aufschrift "Bitte keine Werbung einwerfen".

 Rechnungen bezahlen

Überprüfen Sie alle Rechnungen, Gebührenbescheide u. Ä., die Sie für die verstorbene Person erhalten, auf ihre Richtigkeit, bevor Sie diese bezahlen. Lassen Sie sich z. B. Vertragskopien geben, wenn Sie sich unsicher sind.

 Testament einreichen

Sofern ein handschriftliches Testament vorhanden ist, bringen Sie es zum Amtsgericht (Nachlassstelle/Nachlassgericht).

 Erbschein beantragen

Falls Immobilienbesitz oder Landwirtschaft vorhanden sind, muss ein Erbschein beantragt werden. Bei Immobilienbesitz wird ein Erbschein nicht benötigt, wenn ein notarielles Testament vorhanden ist.

 Unterstützung besorgen

Sofern zu erwarten ist, dass ein Streit unter den Erben entstehen kann, suchen Sie sich rechtzeitig Unterstützung z.B. bei einer Rechtsvertretung, bei Trauerhelfenden oder einer Meditationsperson.

IN DEN ERSTEN ZWEI WOCHEN

Beginnen Sie nun damit, die verstorbene Person überall abzumelden. Eine Person in Rente oder Pension meldet man bei der Rentenstelle oder Pensionskasse ab, eventuell auch bei der Pflegeversicherung, falls die verstorbene Person daraus Leistungen bezogen hat.

Ein Kind muss von der Schule und bei der Familienkasse abgemeldet werden, da der Anspruch auf Kindergeld erlischt. Analog melden Sie eine studierende Person bei der Uni und evtl. beim

BAföG-Amt ab. Denken Sie auch an die Krankenkasse. Ist eine angehörige Person über die verstorbene Person familienversichert, muss sich diese Person neu versichern lassen.

Fällt Ihnen ein Anruf zu schwer, können Sie stattdessen z. B. eine E-Mail schreiben. Denken Sie daran, etwaige Versicherungs- oder Vertragsnummern, die der verstorbenen Person zugeordnet sind, ebenfalls anzugeben. Dies gilt auch für regelmäßige Zahlungen von Zeitungsabonnements, an Vereine, Streaming-Dienste und Ähnliches. Kündigen Sie diese in Schriftform und mit der Bitte um Bestätigung.

War die verstorbene Person auf Social Media oder in anderen sozialen Plattformen oder Gruppen aktiv, so informieren Sie auch hier mit einer kurzen Nachricht über den Todesfall.

Zusätzlich sollten ausgeliehene Gegenstände zurückgegeben werden, um Mahn- und Strafgeldern zu vermeiden. Das können Bücher aus der Bibliothek sein, aber auch ein Rollator vom Sanitätsgeschäft.

CHECKLISTE

Pflegeversicherung informieren

Wenn Leistungen aus der Pflegeversicherung bezogen wurden, melden Sie den Tod der versicherten Person an die Pflegeversicherung.

Renten-/Pensionstelle informieren

Melden Sie die verstorbene Person bei Rentenstelle(n) und Pensionskassen ab, z.B. Betriebsrente, Zusatzversicherung, Kriegsbeschädigtenrente, Hinterbliebenenrente.

Familienkasse informieren

Melden Sie jüngere Verstorbene bei der Familienkasse ab wegen des Kindergeldes.

Bildungseinrichtung informieren

Melden Sie jüngere Verstorbene bei der Schule, der Universität, dem BAföG-Amt, dem Stipendiengeber usw. ab. Klären Sie auch bei älteren Verstorbenen, ob sie bei einer Universität oder einer anderen Bildungseinrichtung (z. B. Fernkurs oder Volkshochschule) eingeschrieben waren.

Soziale Gruppen informieren

Klären Sie, ob die verstorbene Person auf Social Media oder in anderen sozialen Gruppen aktiv war und hinterlassen Sie für die Personengruppen eine kurze Information über das Ableben der verstorbenen Person.

Abonnements u. Ä kündigen

Kündigen Sie Abonnements und Mitgliedschaften der verstorbenen Person oder melden Sie diese - wenn sinnvoll und möglich - auf ein anderes Familienmitglied um.

Ausgeliehenes zurückgeben

Bringen Sie ausgeliehene Gegenstände zurück, damit keine unnötigen Strafgebühren fällig werden, z. B.: Rollstuhl, Pflegebett, Bücher, DVDs, Werkzeuge.

INNERHALB VON VIER WOCHEN

Nach allen grundlegenden Aufgaben und nach der Bestattung sollten Sie sich jetzt - sofern noch nicht geschehen - um weitere organisatorische und bürokratische Angelegenheiten kümmern.

Hierunter fällt beispielsweise die Ab- oder Ummeldung sowie ein etwaiger Verkauf von Fahrzeugen.

Die Kündigung oder Ummeldung laufender Verträge von Versicherungen (z. B. Unfall, Haftpflicht, Hausrat) sowie Verträge zu Kabelfernsehen, GEZ, Telefon, Internet, Handy usw. erfordern nun Ihre Aufmerksamkeit. Möglicherweise ist das Kündigen bzw. Ummelden von Strom, Gas und Wasser nun relevant.

Hat die verstorbene Person ein Erbe hinterlassen, fertigen Sie ein Nachlassverzeichnis an. Lassen Sie sich von der Bank eine Aufstellung von Bankguthaben, Aktien und Edelmetallbeständen mit Wertstellung zum Todestag ausstellen. Auch wertvolles Eigentum, Barmittel und offene Forderungen müssen im Nachlassverzeichnis aufgeführt werden. Nehmen Sie auch die Kosten der Beerdigung mit auf.

Wurde ein Testamentsvollstrecker eingesetzt, fällt die Anfertigung des Nachlassverzeichnisses in seine Pflicht. Beachten Sie, dass beim Ausschlagen eines Erbes eine Frist von sechs Wochen einzuhalten ist.

Sofern die verstorbene Person ein Gewerbe geführt hat, melden Sie den Todesfall beim Gewerbeamt. Vergessen Sie nicht, Kunden und Lieferanten zu informieren. Ebenfalls müssen ein Jahresabschluss und eine Steuererklärung erstellt werden.

Ändern Sie, falls notwendig, die Aufschrift auf Klingel und Briefkasten und löschen Sie die E-Mail-Adresse der verstorbenen Person. Informieren Sie zuvor die häufigsten oder wichtigsten Kontakte der verstorbenen Person.

CHECKLISTE

Fahrzeuge ummelden oder verkaufen

Sofern die verstorbene Person ein Kfz besessen hat, sind folgende Punkte zu erledigen: Klären Sie, ob dieses weiter genutzt oder verkauft werden soll. Melden Sie das Kfz bei der Versicherung und der Zulassungsstelle. Erkundigen Sie sich vorher, welche Unterlagen benötigt werden (außer Kfz-Brief, Kfz-Schein und Versicherungsnachweis). Bei der Kfz-Versicherung kann oftmals der Schadensfreiheitsrabatt der verstorbenen Person an direkte Angehörige übertragen werden.

Waffen und Munition gefunden?

Wenn Sie bei der Auflösung der Wohnung oder des Eigenheims Waffen oder Munition oder verschlossene Waffenschränke finden: Beim weiteren Vorgehen hat Ihre und die Sicherheit anderer Personen oberste Priorität! Sofern es sich bei dem Fund um Schusswaffen handelt, gehen Sie aus Sicherheitsgründen immer davon aus, dass diese geladen und schussbereit sind. Bei einem unsachgemäßen Umgang kann sich unbeabsichtigt ein Schuss lösen und möglicherweise schwerwiegende Folgen für Sie oder Ihre Mitmenschen haben. Sollten Sie selbst nicht wissen, wie Sie den Ladezustand der Waffe gefahrlos prüfen, lassen Sie die Schusswaffe bitte dort, wo Sie sie gefunden haben. Sichern Sie den Fundort ab. Verhindern Sie auf jeden Fall den Zugang anderer Personen zur Fundstelle. Dies gilt insbesondere dann, wenn Kinder in der Nähe sind. Verständigen Sie anschließend sofort Ihre zuständige Polizeibehörde. Die Polizeibeamten stellen dann vor Ort die betreffenden Gegenstände sicher. Melden Sie solch einen Fund umgehend bei der Polizei, haben Sie keine strafrechtlichen Konsequenzen zu erwarten. Was passiert dann? Waffe und Munition werden von Ihrer Polizeibehörde registriert und sicher aufbewahrt. Sie überprüft, ob die gefundene Waffe legal registriert, als gestohlen gemeldet ist oder ob mit ihr möglicherweise eine Straftat

begangen wurde. Bis dahin bleibt beides in der Obhut der Behörden. Danach werden sie in der Regel der Vernichtung zugeführt. Für Sie entstehen dadurch keine Kosten.

Versicherungen und Verträge ändern

Sofern die verstorbene Person alleine gelebt hat: Kündigen Sie Versicherungen der verstorbenen Person (z. B. Unfall, Haftpflicht, Hausrat) schriftlich am sichersten per Einschreiben und Rückschein, um einen Nachweis zu erhalten und geben Sie der Versicherung ein Konto an, wohin sie ein ggf. vorhandenes Restguthaben überweisen soll. Sofern die verstorbene Person nicht alleine gelebt hat: Kabelfernsehen, GEZ, Telefon und Internet ummelden Handy-Vertrag ummelden oder kündigen Bezug von Gas, Strom, Wasser usw. ummelden Versicherungen der verstorbenen Person (Haftpflicht, Gebäude, Hausrat) ummelden Erkundigen Sie sich ggf. nach Kündigungsfristen und fragen Sie ruhig nach günstigeren Tarifen.

Steuerklasse überprüfen

Als hinterbliebene Ehepartnerin oder hinterbliebener Ehepartner muss man die eigene Steuerklasse für die Lohnsteuer nicht ändern lassen. Wenn dort allerdings eine 4 oder 5 steht und man angestellt ist, sollte man die eigene Lohnsteuerklasse beim Finanzamt in 3 ändern lassen. Man zahlt dann während des Restjahres weniger Steuern. Besteht die Steuerklasse 3, kann diese Steuerklasse im Todesjahr der verstorbenen Person und auch in den Folgejahren beibehalten werden.

Umgang mit Aktien und Wertpapieren

Wenn die verstorbene Person Aktien und andere im Kurs veränderliche Wertpapiere vererbt, lassen Sie sich von der Bank eine Aufstellung über den Wert am Todestag geben. Bestellen Sie dort auch gleich eine Liste über den Anschaffungszeitpunkt dieser Wertpapiere: Bei Anschaffung vor 2009 können sie inzwischen verkauft werden, ohne dass Abgeltungssteuer auf den Kursgewinn fällig wird. Bei späterer Anschaffung gibt es die einjährige Spekulationsfrist nicht mehr. Der Kursgewinn muss nun immer versteuert werden. Für die Berechnung des Kursgewinns bei erbenden Personen gilt der Tag der Anschaffung, nicht des Erbfalls.

Nachlassverzeichnis anfertigen

Fertigen Sie ein Nachlassverzeichnis an, das mindestens folgende Punkte beinhalten sollte: Liste aller Konten (mit Stand am Todestag) Liste des wertvollen Eigentums Listen der noch offenen Rechnungen Liste der offenen Forderungen Liste der Kosten für die Beerdigung Bargeld Falls ein Testamentsvollstrecker eingesetzt wurde, fertigt dieser das Nachlassverzeichnis an. Das Nachlassverzeichnis wird benötigt, da es vom Nachlassgericht verlangt wird. Die Erben brauchen es für eine Verteilung des Erbes und es wird für die eventuell zur Erstellung der Erbschaftsteuererklärung der verstorbenen Person benötigt. Fertigen Sie sich eine Kopie für Ihre Akten an.

Grabmal gestalten

Legen Sie beim Steinmetz die Gestaltung von Grabstein und Grabeinfassung fest. Bitte beachten Sie dabei die aktuelle Friedhofssatzung. Je nach Grabart sind unterschiedliche Gestaltungsvorgaben festgelegt. Vor dem Aufstellen von Grabstein und Einfassung müssen diese von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden. In der Regel übernimmt der Steinmetz die Antragsstellung. Gerne beraten auch die Wirtschaftsbetriebe Duisburg Sie zu den Gestaltungsmöglichkeiten.

E-Mail und Webseite verwalten

Die E-Mail-Adresse der verstorbenen Person sollten sie abmelden bzw. löschen. Vorher ist es ratsam, diejenigen zu informieren, mit denen die verstorbene Person am häufigsten Kontakt hatte. Falls eine Webseite betrieben wurde und weiterlaufen soll, sollten Sie den Domainnamen auf eine andere Person umschreiben lassen. Ansonsten gilt es, den Vertrag mit dem Provider kündigen und die Domain auch löschen zu lassen.

Gewerbe oder freiberufliche Tätigkeit prüfen

Falls die verstorbene Person ein Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit betrieben hat und es weiter betrieben wird, ist Folgendes zu erledigen: Wenn das Gewerbe bzw. die freiberufliche Tätigkeit fortbestehen soll, müssen die Aufgaben ggf. neu verteilt werden und das Gewerbe muss beim Gewerbeamt angemeldet werden Wenn das Gewerbe bzw. die freiberufliche Tätigkeit aufgegeben wird, müssen Kunden, Lieferanten und das Finanzamt informiert werden und das Gewerbe muss abgemeldet werden Am Ende von Umsatzsteuervorauszahlungszeiträumen und vom Geschäftsjahr müssen Sie in jedem Fall die üblichen Abschlüsse und

Steuererklärungen pünktlich aufstellen Der Gewinn bis zum Todestag muss ermittelt werden. Später angefallener Gewinn muss ab diesem Zeitpunkt und von den Erben oder Nachfolgenden versteuert werden Wenn die verstorbene Person auch Rechte an Erfindungen bzw. Patenten hatte entstehen daraus evtl. Einnahmen. Diese Rechte und die Einkünfte daraus werden in der Regel vererbt

INNERHALB VON ZWEI MONATEN

Innerhalb von zwei Monaten nach dem Tode ist es notwendig, verschiedene Angelegenheiten bezüglich des Nachlasses zu klären, aber auch, an sich selbst zu denken.

Sofern das Nachlassgericht das abgegebene oder hinterlegte Testament nach mehr als 8 Wochen noch nicht eröffnet hat, fragen Sie dort nach dem aktuellen Stand.

Wenn ein vom Nachlassgericht eröffnetes Testament (oder stattdessen ein Erbschein) vorhanden ist, müssen Sie die Bank der verstorbenen Person offiziell über den Todesfall informieren. Dabei ist es ratsam, sich vorher zu informieren, welche Ansprechperson bei der Bank zuständig ist.

Falls ein eröffnetes Testament vorliegt, genügt dies der Bank.

Gemäß eröffnetem Testament muss das Geld auf die Erbin, den Erben oder die Erbengemeinschaft übertragen werden. Es erfolgt am einfachsten und transparentesten per Überweisung.

Bargeld oder anderer Besitz, wie z. B. Schmuck oder Wertgegenstände, sollten nur gegen eine eindeutige Quittung mit Beschreibung des Objekts oder einem Foto der Sache direkt weitergegeben werden. Ein Zeuge, der mitunterschreibt, bietet zusätzliche Sicherheit.

CHECKLISTE

Testament ausführen

Sofern das Nachlassgericht das abgegebene oder hinterlegte Testament nach mehr als acht Wochen noch nicht eröffnet hat, fragen Sie dort nach dem Stand nach. Sofern ein vom Nachlassgericht eröffnetes Testament oder ein Erbschein vorhanden ist, informieren Sie die Bank offiziell über den Todesfall. Übertragen Sie gemäß dem eröffneten Testament das Geld auf die erbenenden Personen, am einfachsten und transparentesten per Überweisung. Bargeld oder anderer Besitz, wie z. B. Schmuck

oder Wertgegenstände, sollten nur gegen eine eindeutige Quittung mit Beschreibung des Objekts oder einem Foto der Sache direkt weitergegeben werden. Ein bezeugende Person, die mitunterschreibt, bietet zusätzliche Sicherheit.

Meldungen von Banken sammeln

Die Banken, Bausparkassen und andere Geldinstitute der verstorbenen Person senden nach dem Bekanntwerden eines Todesfalls bei Guthaben ab 5.000 € eine Meldung an das Finanzamt, welche die Höhe des Guthabens und der bis zum Todestag angefallenen Zinsen benennt. Achten Sie darauf, dass Sie von solchen Meldungen Kopien oder eine vergleichbare Bescheinigung bekommen, denn diese Unterlagen werden zur Einkommensteuererklärung für die verstorbene Person benötigt.

Renten und Pensionen prüfen

Prüfen Sie bei Personen im Ruhestand bzw. Pensionierten nach, ob Renten bzw. Pensionen auch wirklich noch komplett für den Monat, in dem der Todestag liegt, gezahlt wurden. Dies ist bei den meisten Renten und auch bei Pensionen im öffentlichen Dienst üblich. Bei Firmenpensionen kann die Regelung anders aussehen. Falls von den Rentenversicherungen oder Pensionskassen versehentlich zu lange gezahlt wurde, legen Sie das Geld zurück, denn es muss zurückgezahlt werden.

Pflegeversicherung prüfen

Bei verstorbenen Personen mit Pflegestufe prüfen Sie nach, ob die Pflegeversicherung wirklich noch für den Monat, in dem der Todestag liegt bzw. anteilig bis zum Todestag gezahlt hat. Was überzahlt wurde, muss auch hier zurückgezahlt werden. Wenn eine häusliche Pflege stattgefunden hat, prüfen Sie, ob die Rentenversicherungsbeiträge für die Pflegeperson korrekt von der Pflegeversicherung eingezahlt wurden.

Grabpflege regeln

Wenn Sie sich für ein Erd- bzw. Urnenwahlgrab oder ein Erd- bzw. Urnenreihengrab auf einem unserer Friedhöfe entschieden haben, müssen Sie sich Gedanken um die Pflege der Grabstätte machen. Die Pflege können Sie oder andere Angehörige selbst übernehmen oder auch einen Friedhofsgärtner kann damit beauftragt werden. Prüfen Sie vor Unterzeichnung eines Pflegevertrages, ob die von Ihnen gewünschten Leistungen aufgeführt sind. Wenn Sie sich für eine Grabstätte ohne eigenen

Pflegeaufwand, wie beispielsweise ein Urnenrasenwahlgrab, entschieden haben, übernehmen die Wirtschaftsbetriebe Duisburg die Pflege der Rasenflächen.

Achten Sie auf Sich!

Ein Todesfall ist für die Hinterbliebenen meist sehr belastend. Bitte achten Sie auf sich! Treiben Sie Sport, frönen Sie Ihrem Hobby oder Ihren Freizeitbeschäftigungen oder treffen Sie Freunde und Bekannte.

INNERHALB VON VIER BIS SECHS MONATEN

Innerhalb von vier bis sechs Monaten nach dem Ableben einer Person sollte - sofern nicht im Testament festgelegt - das weitere Vorgehen bei Immobilienbesitz geplant werden.

Von behalten über teilen bis vermieten oder verkaufen sind hier viele Möglichkeiten denkbar. Eventuell muss hierfür zuvor der Wert des Objektes geschätzt werden. Dies geschieht durch vereidigte Gutachter, deren Adressen Sie z. B. über die Industrie- und Handelskammer in Erfahrung bringen können.

Falls eine friedliche Einigung unter den Erben nicht möglich ist, kann man die jeweilige Immobilie versteigern lassen.

Ein Gespräch mit einem Steuerberater vor Unterzeichnung von Verkaufs-, Teilungs- oder anderen Verträgen über eine Immobilie ist ratsam und kann deutlich Kosten sparen.

Nehmen Sie sich aber auch Zeit für sich!

Überlegen Sie, welchen Traum Sie selbst schon immer verwirklichen wollten - eine Reise ein Hobby oder eine Weiterbildung. Möglicherweise stehen Ihnen nach dem Todesfall mehr Geld, Zeit oder Unabhängigkeit als bisher zur Verfügung. Auch Ihr Bedarf an Ruhe und Erholung kann jetzt sehr hoch sein.

CHECKLISTE

Unterlagen sammeln

Sammeln Sie bereits jetzt alle relevanten Unterlagen, die Sie für ihre eigene Einkommensteuererklärung sowie die der verstorbenen Person brauchen und kontrollieren Sie sie auf ihre Richtigkeit. Dabei können z. B. folgende Unterlagen

relevant sein: Bescheide über Einkünfte Ausgaben für medizinische Anwendungen
Kosten für den Beruf Einkünfte aus Vermietung Wenn von der verstorbenen Person
Spenden gezahlt wurden, bitten Sie die Spendenempfänger darum, Ihnen
entsprechende Zuwendungsbestätigungen (früher "Spendenbescheinigung" genannt)
auszustellen.

Immobilienbesitz verwalten

Bei Immobilien muss, wenn nichts im Testament festgelegt ist, überlegt werden, was
mit diesen geschehen soll: Behalten, teilen, vermieten, verkaufen. Dazu muss eventuell
vorher ihr Wert geschätzt werden. Dies geschieht durch vereidigte Gutachter. Falls eine
friedliche Einigung nicht möglich ist, kann man die jeweilige Immobilie versteigern
lassen. Ein Gespräch mit einem Steuerberater vor Unterzeichnung von Verkaufs-,
Teilungs- oder anderem Vertrag über eine Immobilie kann deutlich Kosten sparen.

Zeit nehmen

Nehmen Sie sich auch Zeit für sich! Überlegen Sie, welchen Traum Sie selbst schon
immer verwirklichen wollten - eine Reise, ein Hobby oder eine Weiterbildung.
Möglicherweise stehen Ihnen nach dem Todesfall mehr Geld, Zeit oder Unabhängigkeit
als bisher zur Verfügung. Auch Ihr Bedarf an Ruhe und Erholung kann jetzt sehr hoch
sein.

NACH SECHS MONATEN UND SPÄTER

Nach einem halben Jahr oder auch später, kann, sofern die verstorbene Person zur Miete
gewohnt hat, noch eine Nebenkostenabrechnung anfallen. Diese Abrechnung sollte gut geprüft
werden und für eine eventuelle Nachzahlung sollte noch Geld vorhanden sein.

Vermutlich haben Sie in den Wochen nach dem Todesfall ein Formular mit Wertangaben,
genannt Nachlassverzeichnis, beim Nachlassgericht ausgefüllt.

Wenn der Wert des Erbes deutlich unter den Freibeträgen der Erbschaftsteuer liegt, meldet sich
das Finanzamt oft gar nicht.

Liegt das Erbe nahe bei oder über den Freibeträgen der Erbschaftsteuer, holen Sie sich selbst
einen Fragebogen für die Erbschaftsteuer beim Finanzamt und füllen diesen als Gedankenstütze
für sich aus. Im Laufe der Zeit vergisst man zunehmend, was zum Erbe gehört hat und was
nicht. Eine gute Übersicht ist da sinnvoll, um unnötigen Ärger mit dem Finanzamt zu vermeiden.

CHECKLISTE

Nebenkostenabrechnung erledigen

Wenn die verstorbene Person in einer Mietwohnung gelebt hat, die bereits im Vorjahr gekündigt worden ist, kann im Sommer des folgenden Jahres noch eine Nebenkostenabrechnung kommen. Diese Abrechnung sollte gut geprüft werden und für eine eventuelle Nachzahlung sollte noch Geld vorhanden sein.

Erbschaftsteuererklärung prüfen

Hat Ihnen das Finanzamt ein Formular für die Erbschaftsteuer-Erklärung zugeschickt? Sehr wahrscheinlich haben Sie in den Wochen nach dem Todesfall ein Formular mit Wertangaben, das sogenannte Nachlassverzeichnis, beim Nachlassgericht ausgefüllt. Wenn der Wert des Erbes deutlich unter den Freibeträgen der Erbschaftsteuer liegt, erhalten Sie in der Regel keine Nachricht vom Finanzamt. Wenn das Erbe bei oder über den Freibeträgen der Erbschaftsteuer liegt, sollten Sie sich aktiv einen Fragebogen für die Erbschaftsteuer beim Finanzamt besorgen und sorgfältig ausfüllen.

AM JAHRESENDE

Nach Ende eines Kalenderjahres kommt noch einmal eine größere bürokratische Aufgabe auf Sie zu: Die Einkommenssteuererklärung.

In den meisten Fällen muss noch eine Einkommensteuererklärung für die verstorbene Person erstellt werden. Für eine alleinstehende verstorbene Person muss für die Zeit von Jahresanfang bis zum Todestag eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden.

Machen Sie diese Steuererklärung zeitnah! Je länger Sie diese Pflicht hinausschieben, desto mehr Details geraten in Vergessenheit und oft geht dadurch Geld verloren. Stellen Sie frühzeitig alle hierfür nötigen Unterlagen zusammen. Dazu gehören Bescheide über Einkünfte, Ausgaben für medizinische Anwendungen, Kosten für den Beruf, Einkünfte aus Vermietung usw. Kontrollieren Sie, ob die Zahlen in den Bescheinigungen vom Arbeitgeber bzw. der Rentenkasse stimmen.

Alle Einkünfte, welche nach dem Todestag erzielt wurden, gehören nicht in die Steuererklärung der verstorbenen Person, sondern müssen von der Erbin, dem Erben oder der Erbengemeinschaft versteuert werden. Sofern die verstorbene Person verheiratet war, wird die Einkommensteuererklärung von der hinterbliebenen Person wie üblich ausgefüllt; die

Besteuerung erfolgt im Sterbejahr und im Folgejahr so, als hätte die verstorbene Person das ganze Kalenderjahr gelebt. Sammeln und sortieren Sie vorsorglich alle Unterlagen und Belege.

CHECKLISTE

Einkommensteuererklärung machen

Nach Ende des Kalenderjahres muss in den meisten Fällen noch eine Einkommensteuererklärung für die verstorbene Person gemacht werden: Für einen alleinstehenden Verstorbenen muss für die Zeit von Jahresanfang bis Todestag eine Einkommensteuererklärung ausgefüllt werden. Einkünfte, welche danach anfallen, müssen in einer "Feststellungserklärung" ans Finanzamt gemeldet werden. Machen Sie diese Steuererklärung und die ggf. nötige Feststellungserklärung zeitnah. Je länger es hinausgeschoben wird, desto mehr kann vergessen werden. Klären Sie, welche Einkünfte der Verstorbene aus Kapitalerträgen (Konten, Sparbücher, Aktien, ...) hatte, und wieviel davon an Steuern und Solidaritätszuschlag von den Zinsen angezogen wurde. Für eine verstorbene Person gibt es keinen Freistellungsauftrag mehr und diese Steuern werden zunächst abgezogen. Mit der Einkommensteuererklärung können sie ganz oder teilweise zurückgeholt werden. Alle Einkünfte, die nach dem Todestag entstanden sind, gehören nicht in die Steuererklärung des Verstorbenen, sondern müssen von der Erbin, dem Erben oder von der Erbengemeinschaft versteuert werden. Die erbenden Personen müssen für die Zeit nach dem Todesfall die Einkünfte oder Verluste (z. B. aus Kapitalerträgen oder aus Vermietung) in einer Feststellungserklärung ans Finanzamt melden. Das Finanzamt teilt die Einkünfte und die daraus resultierenden Steuern bzw. die Steuererstattung entsprechend auf. Wenn sich die Aufteilung des Erbes in ein weiteres Jahr zieht und für die erbenden Personen (Erbengemeinschaft) weitere gemeinsame Einkünfte anfallen, kann pro Jahr je eine weitere Feststellungserklärung nötig werden. Nach Jahresende werden von Banken die Belege über die Zins- und Aktien-Erträge des abgelaufenen Jahres verschickt. Überprüfen Sie sorgfältig, dass die Zahlen in diesen Belegen stimmen und dass klar zwischen Einkünften der verstorbenen Person bis zum Todestag und Einkünften der Erben getrennt wurde. Die erbenden Personen müssen die Steuer- und Feststellungserklärungen gemeinsam unterschreiben oder können demjenigen, der sie anfertigt und unterschreibt, eine Vollmacht ausstellen. Wenn die verstorbene Person verheiratet war, wird die Einkommensteuererklärung von der hinterbliebenen Ehepartnerin oder vom hinterbliebenen Ehepartner wie sonst üblich ausgefüllt. Das Finanzamt berechnet im Sterbejahr und auch im folgenden Kalenderjahr die Einkommensteuer wie bei Verheirateten nach der günstigeren Splittingtabelle. Wenn es mehrere Erbinen oder Erben gibt und für sie gemeinsame Einkünfte anfallen, kann

auch hier eine Feststellungserklärung für die Zeit ab dem Todestag nötig werden. Falls die auf Sie entfallenden Kosten für Todesfall und Beerdigung den Wert des Nachlasses überstiegen haben, können Sie den übersteigenden Betrag als außergewöhnliche Belastung in Ihrer eigenen Steuererklärung eintragen.